

Informationsschreiben Bundestagswahl 2025

Guten Tag,

vorbehaltlich der Entscheidung des Bundespräsidenten wird voraussichtlich am 23.02.2025 die vorgezogene Bundestagswahl stattfinden. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über das Anmelde- bzw. Antragsverfahren bei Wahlkampfveranstaltungen, Infoständen und Plakatierungen informieren.

1. Wahlkampfveranstaltungen unter freiem Himmel

Soweit Sie für die Bundestagswahl öffentliche Wahlkampfveranstaltungen unter freiem Himmel planen, handelt es sich dabei in der Regel um Versammlungen nach Art. 8 GG. Diese müssen beim Ordnungsamt Bremen als zuständiger Versammlungsbehörde angemeldet werden.

Die Anmeldung können Sie über unsere *Digitale Versammlungsanzeige* vornehmen. Diese können Sie über folgenden Link aufrufen:

[Versammlungsanzeige - Dienst Einstiegsseite - Serviceportal \(bremen.de\)](#)

Wir bitten Sie, Ihre Wahlkampfveranstaltungen möglichst frühzeitig anzumelden. So können auch mögliche Nutzungskonflikte – gerade auf den zentralen und öffentlichkeitswirksamen Plätzen wie Marktplatz und Domshof – vermieden werden. Bei der Anmeldung geben Sie bitte auch an, ob an der jeweiligen Wahlkampfveranstaltung schutzbedürftige Personen teilnehmen.

2. Infostände

In Wahlkampfzeiten liegt die Bearbeitungszeit für Infostände bei ca. **10 bis 15 Werktagen**. Die Anträge müssen frühzeitig gestellt werden, um einen reibungslosen Ablauf von Seiten des Ordnungsamtes gewährleisten zu können.

Die anfallenden Gebühren in der Stadtgemeinde Bremen richten sich nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zur Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz (Sondernutzungskostenordnung). Die Gebühren variieren je nach Größe und Dauer der Nutzung eines Standes.

 Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

 am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße

Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

Die Sondernutzungskostenordnung können Sie über folgenden Link aufrufen:

[Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen \(Sondernutzungskostenordnung\) vom 5. Juni 2018 - Transparenzportal Bremen](#)

Der formlose Antrag für Infostände **muss** die folgenden Informationen enthalten:

- Adressdaten und Kontaktinformationen der beantragenden Person;
- gegebenenfalls abweichende Rechnungsadresse;
- Name sowie mobile Erreichbarkeit der verantwortlichen Person(en) vor Ort (bei mehreren Infoständen gegebenenfalls auch mehrere Kontakte);
- Größe des Infostandes (Länge sowie Breite);
- Dauer der geplanten Aufstellung des Infostandes;
- Genaue Standortbezeichnung, ggf. mit Foto oder Beschreibung der beantragten Örtlichkeit.

Bei der Wahl der Stellplätze ist zu bedenken, dass der Strom der Passant:innen weder durch den Stand, noch durch sich informierende Menschen beeinträchtigt werden darf, die Restgehwegbreite von 1,5 m sowie freier Zugang zu Gebäuden muss gewährleistet sein.

3. Wahlplakate

Bei der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 wird die Plakatierung 6 Wochen vor dem Wahltermin starten. Sie können mit den Plakatierungsmaßnahmen – eine Erlaubnis vorausgesetzt – **ab dem 12.01.2025 ab 11:00 Uhr** beginnen.

Für die Aufstellung von Wahlplakaten ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 BremLStrG erforderlich. Dazu benötigen wir bei der Antragstellung für **Kleinplakate bis Größe A0** folgende Informationen:

- Antragsteller:in (Name der Partei);
- Zahl und Größe der Plakate;
- Rechnungsadresse;
- Eine Ansprechperson inkl. der Angabe einer Handynummer, unter der diese Person für uns, den Ordnungsdienst und die Polizei immer erreichbar ist. Dieser Person würden dann falsch aufgehängte sowie beschädigte Plakate gemeldet werden, damit der Missstand umgehend behoben werden kann.

Darüber hinaus benötigen wir bei der Antragstellung für Großplakate zusätzlich die nachfolgenden Angaben:

- **Genaue Standorte der Plakate (Lagepläne, die die genauen Standorte und die Ausrichtung der Plakate wiedergeben). Musterantrag ist beigefügt.**
- **Die Standorte müssen nach Stadtteilen geordnet sein.**

Anträge, die nicht in der oben beschriebenen Form eingereicht werden, können erst dann bearbeitet werden, wenn die Unterlagen und Angaben vollständig vorliegen.

Die Bearbeitungszeit für Groß- und Kleinplakate beträgt mindestens 4 Wochen. Die Anträge sollten bis zum 08.12.2024 gestellt werden, damit die Genehmigung in der 2. Kalenderwoche 2025 erfolgen kann.

Des Weiteren weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die von uns erteilte Plakatierungserlaubnis eine Gültigkeit von insgesamt 7 Wochen haben wird: 6 Wochen vor der Wahl und 1 Woche Abbauzeit nach der Wahl. **Alle Plakate** sind nach der Wahl fristgemäß **bis zu der in der Erlaubnis gesetzten Frist abzubauen und zu entfernen**. Geschieht dies innerhalb der Gültigkeit der Erlaubnis nicht, so werden die Plakate durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes abgehängt. Die Kosten werden dann im Wege der Ersatzvornahme (50 € pro Wahlplakat) geltend gemacht.

Die Gebühren für Infostände und Plakate richten sich ebenfalls nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses zur Sondernutzungskostenordnung (siehe oben).

Hinweis

In § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes heißt es: „Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler:innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

Der Begriff „am Gebäude“ erfasst auch solche Fallgestaltungen, bei denen eine Hauswand des Gebäudes unmittelbar an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Platz grenzt, wobei die Entfernung der an dem Gebäude stattfindenden Beeinflussung von Wähler:innen zum Gebäudeeingang letztlich ohne Bedeutung ist. Ein Rechtsverstoß liegt stets vor, wenn z.B. eine Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt.

Verboten ist am Wahltag während der Wahlzeit auch jede Wahlbeeinflussung, insbesondere Parteiwerbung, unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Wann dieser Tatbestand erfüllt ist, richtet sich nicht nach einem allgemein verbindlichen räumlichen Maßstab, sondern hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Erfasst wird in der Regel nur der eigentliche Eingangsbereich, d.h. der unmittelbare Zugang zum Wahlgebäude, nicht jedoch – ab einem evtl. Zauntor – auch der Weg zu dem/über das etwa dazugehörige befriedete/umzäunte Grundstück. Je nach Fallgestaltung ist aber auch dieser Bereich als „nicht antastbarer Sperrbezirk“ anzusehen und wird von der Verbotsregelung erfasst: Etwa der Zugangsbereich zu einem Schulgebäude oder Schulhof oder wenn nur ein „Engpass“ zum Wahllokal führt (weil die Wahlberechtigten eine bestimmte Wegstrecke benutzen müssen, um zum Wahlraum zu gelangen) und sich die Wahlberechtigten deshalb beim Zugang der Beeinflussung durch Parteiwerbung nicht entziehen können.

Die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereichs sind jeweils im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation zu beurteilen. Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten das Wahlgebäude/den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung oder sonstige Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden.

Eine Übersicht der Wahllokale erhalten Sie hier: <http://www.wahlen.bremen.de/wissenswertes/wahl-lokale-6910>

Ansprechpersonen

- Wahlkampfveranstaltungen/Versammlungen:

Hendrik Hillmann

Tel.: (0421) 361 15616

Mishale Bejazaga

Tel.: (0421) 361 31045

versammlung@ordnungsamt.bremen.de

- Infostände und Plakatierung:

Oksana Chistiakova

Tel.: (0421) 361 66898

Denise Klenke

Tel.: (0421) 361 50529

Elisabeth Budig

Tel.: (0421) 361 33032

sondernutzung@ordnungsamt.bremen.de